

## 354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

**über die Regierungsvorlage (142 der Beilagen): Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich**

Der Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens hat am 18. Juni 1976 eine Empfehlung zur Änderung der Nomenklatur für die Einreihung von Waren in die Zolltarife ausgesprochen. Die von ihm vorgeschlagenen Nomenklaturänderungen traten am 1. Jänner 1978 in Kraft. Diese Empfehlung wirkt sich auf zahlreiche Bestimmungen der Protokolle Nr. 1 bis 3 des Freihandelsabkommens Österreich—EWG aus. Diese Bestimmungen sind daher mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 an die neue Nomenklatur anzupassen. Während die Anpassung des Protokolls Nr. 3 vom Gemischten Ausschuss aufgrund des Art. 29 des Freihandelsabkommens vorgenommen werden konnte, ist der Gemischte Ausschuss derzeit nicht ermächtigt, Änderungen der Protokolle Nr. 1 und 2 durchzuführen. Die neuen Bestimmungen der Protokolle Nr. 1 und 2 wurden daher außerhalb des Gemischten Ausschusses verhandelt und unter Beachtung des Grundsatzes einer handelspolitischen neutralen Transponierung ausgearbeitet.

Bei diesen Verhandlungen wurde über eine Erweiterung der Kompetenz des Gemischten Ausschusses Übereinstimmung erzielt, und die diesbezügliche Regelung ist im neuen Art. 12 a enthalten. Dadurch soll dem Gemischten Ausschuss die Befugnis übertragen werden, rein technische

Anpassungen von Bestimmungen des Freihandelsabkommens Österreich—EWG, die durch Änderungen im Schema des Zolltarifes notwendig werden und ohne materielle Auswirkungen auf den Vertragsinhalt sind, verbindlich zu beschließen.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd und der neue Art. 12 a überdies verfassungsändernd.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration hat dieses Abkommen in seiner Sitzung am 6. Mai 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Feurstein, Dkfm. Gorton und Dr. Marga Hubinek sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich (142 der Beilagen) — dessen Art. 12 a verfassungsändernd ist — wird genehmigt.

Wien, 1980 05 06

**Dr. Leibenfrost**  
Berichterstatler

**Teschl**  
Obmann